

**Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)  
im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen:  
Information der betroffenen Person**

Die ESTV informiert gemäss Artikel 14 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAHiG; SR 672.5) wie folgt:

1. Die zuständige russische Behörde hat der ESTV gestützt auf Artikel 25a des Abkommens vom 15. November 1995 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA CH-RU; SR 0.672.966.51) ein Amtshilfeersuchen übermittelt.
2. Die vom Ersuchen betroffene Person konnte nicht kontaktiert werden.
3. Hiermit fordert die ESTV LLC NefteGasIndustriya, letzte bekannte Adresse: 4 Kuznechnaya st., Krasnodar, 350015, Russland, auf, innerhalb von *zehn Tagen* ab Publikation der vorliegenden Mitteilung der ESTV ihre aktuelle Adresse in der Schweiz mitzuteilen oder eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen.
4. Die aktuelle Adresse in der Schweiz beziehungsweise der Name und die Adresse der zur Zustellung bevollmächtigten Person in der Schweiz ist der ESTV entweder per E-Mail an: sei@estv.admin.ch oder an die folgende Adresse zu senden:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen SEI  
Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern

17. März 2015

Eidgenössische Steuerverwaltung